

VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge vom 28. November 2016

CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Widmer-Mosnang)

Abschnitt I:

Art. 41,
Art. 41^{ter},
Art. 41^{quater}

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderungen des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923):

Art. 7 Abs. 4

Ziff. 3 (Änderung des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011):

Art. 78 Abs. 1,
Art. 81,
Art. 81^{bis},
Art. 82 Abs. 1:

Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmungen zurückkommt:

Art. 41,
Art. 41^{ter},
Art. 41^{quater}:

Streichen im Nachtrag / Festhalten am geltenden Recht.

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderungen des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923):

Art. 7 Abs. 4:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Ziff. 3 (Änderung des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011):

Art. 78 Abs. 1,
Art. 81,
Art. 81^{bis},
Art. 82 Abs. 1:

Streichen im Nachtrag / Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Mit der Einführung der beantragten Änderungen will die vorbereitende Kommission, dass gegen erstinstanzliche Verfügungen der Departemente in bestimmten Departementen neu ein Rekursrecht eingeführt wird. Damit wird eine zusätzliche Instanz geschaffen und die Verfahren unnötig verlängert. Dies widerspricht grundsätzlich den Bestrebungen des Kantons, in den Verfahrensabläufen für schlanke Strukturen zu sorgen.

Die Finanzkommission hat in der Beratung des Budgets 2017 die bei der Einführung einer zusätzlichen Instanz anfallenden Mehraufwände nicht in das Budget aufgenommen und ein damit ein klares Zeichen gesetzt. Die jährlichen Mehrkosten betragen Fr. 400'000.–. Die hohen Folgekosten der verlängerten Verfahren für die Beteiligten sind dabei nicht eingerechnet.